

Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich

Benützungsordnung

Art. 1 Zutrittsrecht

Die Bibliotheksräume sind während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich. Diese sind im Internet unter <http://www.icz.org/institutionen/bibliothek/> publiziert. Zu beachten ist die jeweilige Schliessung an jüdischen Feiertagen.

Grössere Taschen und Rucksäcke sind an der Ausleihtheke abzugeben oder in Schliessfächern einzuschliessen.

Gestützt auf Art. 22 des Reglements ist die Bibliotheksleitung befugt, Personen, die sich in den Bibliotheksräumen störend verhalten, wegzuweisen.

Art. 2 Einschreibung

Die Bibliothek ist Teil des NEBIS-Verbundes. Die Ausleihe erfordert daher einen Ausweis einer Nebis-Bibliothek. Bibliotheksbenutzer/innen, welche noch keinen solchen Benutzerausweis besitzen, müssen sich bei erstmaliger Ausleihe von Büchern unter Vorlage eines amtlichen Ausweises registrieren lassen und erhalten danach von der Bibliothek einen entsprechenden Ausweis. Die Registrierung ist kostenfrei.

Art. 3 Haftung

Die Weitergabe ausgeliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet. Gegenüber der Bibliothek haftet in allen Fällen (Art. 5-7) ausschliesslich der/die ursprüngliche Ausleiher/in für Beschädigung, verspätete Rückgabe oder Verlust.

Art. 4 Ausleihe

Die ordentliche Ausleihe erfolgt am Ausleihschalter der Bibliothek während der Öffnungszeiten.

Sämtliche verfügbaren Medien können im NEBIS-Katalog eingesehen werden. Diese können nicht reserviert werden, sondern können vor Ort ohne Wartezeit persönlich abgeholt werden.

Ausgeliehene Bücher können über das NEBIS-Portal reserviert werden.

Die Fernausleihe, d.h. Zustellung von Büchern ist nur über eine andere Bibliothek gebührenpflichtig möglich.

Die Bestellung einzelner Fotokopien sowie digitaler Kopien von Büchern ist gegen eine Gebühr möglich. (Scan-/Kopierauftrag: ab 25 Seiten 40 CHF, jede zusätzlichen 10 Seiten 5 CHF)

Die Bibliotheksleitung ist befugt, die Benützung kostbarer Bücher und Zeitschriften auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

Art. 5 Leihfrist

Die ordentliche Leihfrist beträgt vier Wochen (28 Tage) bzw. für DVDs zwei Wochen (15 Tage) und beginnt mit dem Bezugsdatum.

Sofern das Medium nicht reserviert ist, verlängert sich die Leihfrist bei Büchern zweimal automatisch um je 28 Tage. Es sind weitere drei manuelle Verlängerungen möglich. Bei DVD verlängert sich die Leihfrist automatisch einmal um 15 Tage. Zwei weitere Verlängerungen sind möglich.

Für häufig verlangte Bücher kann die Ausleifrist auf zwei Wochen (15 Tage) beschränkt werden.

Ist die Leihfrist abgelaufen, wird durch die NEBIS-Verbundzentrale eine Erinnerung per Brief bzw. per Mail verschickt. Die erste Mahnung erfolgt eine Woche nach der Erinnerung.

Art. 6 Sondervereinbarungen für wissenschaftliche Zwecke

Die Bibliotheksleitung ist befugt, auf Gesuch hin Sondervereinbarungen hinsichtlich Umfang und Dauer der Ausleihe zu treffen.

Werden Bücher während der Zeit der Sondervereinbarung anderweitig dringend verlangt, bemüht sich die Bibliotheksleitung um eine einvernehmliche Regelung.

Art. 7 Mahnwesen

Das Mahnwesen und Inkasso erfolgt durch die NEBIS-Verbundzentrale. Die Gebühren entsprechen der Gebührenordnung der NEBIS-Bibliotheken. Diese betragen:

Beschreibung	Gebühren
Rückruf / Erinnerung	kostenlos
1. Mahnung	CHF 10.- pro Dokument
2. Mahnung	CHF 20.- pro Dokument
3. Mahnung	CHF 35.- pro Dokument

Art. 8 Einschreiben mit Rückschein

Die Bibliothek ist befugt, bei Verlust oder Beschädigung dem Benutzer Rechnung zu stellen.

Art. 9 Schlussbestimmung

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird an alle neuen BenutzerInnen verteilt und auf der ICZ-Website publiziert.

Zürich, Februar 2019

Die Bibliothekskommission der ICZ